

## **Satzung Dorfgemeinschaft Rischenau e. V.**

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Rischenau e.V. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr.: 369 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lügde, Ortsteil Rischenau

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. § 53 AO des Abschnitts A Abs. 2, 3 und 4

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe. Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltung im DGH, den Erhalt künstlerischer, dorfbezogener Nachlässe, Erweiterung und Förderung einer Dauerausstellung im DGH.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Für die Bewirtschaftung kann er Teile des Gebäudes an Dritte vermieten. Dieser Teil spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3

#### Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die örtlichen Vereine.

Sie werden durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter vertreten.

Ferner können auch natürliche Personen Mitglied des Vereins werden.

Die Beitrittserklärung für den Verein ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Ausschluss
- c. durch Streichung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsvorschriften verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsvorschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn es mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abgang der Mahnung voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt dann durch Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muss.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungskasten des Ortes bekannt zumachen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig; für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung dann aus diesem Grunde beschlussunfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr, wobei ein Rechnungsprüfer für ein weiteres Jahr wieder gewählt werden kann
- e. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung
- i. Bericht der einzelnen Aufgabenleiter.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Beirat, gebildet aus den Ratsmitgliedern des Ortes und den Aufgabenleitern.  
Sowie einen Vertreter der Stadtverwaltung

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellv. Vorsitzende
- c. der Geschäftsführer
- d. der Kassierer

Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Neuwahl des Vorstandes oder einer seiner Mitglieder kann auf fristgerechten Antrag eines einzelnen Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

## § 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lügde mit der Maßgabe, dass diese es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit im Ortsteil Rischenau verwendet hat.

## § 12

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2008 beschlossen worden und tritt mit gleichen Tage in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen

Rischenau, den 21.11.2008